

Neue b.b.h. - Homepage

Lange genug hat es gedauert, bis eine neue b.b.h.-Homepage erstellt wurde. Wir hoffen, dass die Homepage bei Ihnen gut ankommt und unseren Berufsstand in diesem modernen Gewand ansprechend vertritt.

Bei der Erstellung der Seite haben wir darauf geachtet, dass diese auf allen Geräten, also auch auf dem Smartphone oder Tablet darstellbar ist, damit Sie auch mobil problemlos an die neuesten Informationen und benötigten Arbeitsunterlagen gelangen können, die wir Ihnen im internen Bereich zur Verfügung stellen.

Ebenfalls haben wir im Zuge der Neuprogrammierung die Seite auf das sogenannte SSL-Protokoll umgestellt, um Ihre Daten vor dem Zugriff durch Dritte besser zu schützen. Der Bereich Börse wurde von uns ebenso

optimiert, um Nicht-Mitgliedern bzw. Unternehmern eine unkomplizierte Möglichkeit zu bieten, auf der Seite zu inserieren. Sie können auf dieses Inserat problemlos über das, dem Inserat angefügten Formular im Mitgliederbereich antworten und werden über eine Antwort per E-Mail informiert. Mitglieder können, wie bisher auch, im internen Bereich der Webseite eigene Inserate einstellen, welche 30 Tage lang angezeigt werden.

Neu hinzugekommen ist der b.b.h.-Newsletter, der künftig monatlich erscheinen wird. Dieser wird an alle Mitglieder per E-Mail verschickt. Der immer aktuellste Newsletter wird ebenfalls im PDF-Format auf der Webseite frei zum Druck zur Verfügung gestellt.

Wir haben die Seite für Suchmaschinen optimiert, wovon der b.b.h.-Suchservice und somit auch Sie enorm profitieren werden, da Ihre potentiellen Mandanten so eher auf Sie aufmerksam werden.

Deshalb bitten wir Sie die Daten in unserem neu gestalteten b.b.h.-Suchservice auf Richtigkeit zu prüfen. Änderungen und Berichtigungen teilen Sie uns bitte über das Formular mit, das Sie im Mitgliederbereich

unter „Mitgliedsdaten/Suchservice“ finden. Sie haben hier auch die Möglichkeit ein eigenes Bild hochzuladen. Das Format sollte dem eines Passbildes oder eines Portraits entsprechen. Ebenfalls unter diesem Punkt können Sie die Sprechzeiten eintragen. Die Änderungen werden nach einer kurzen Bearbeitungszeit freigeschaltet.

Die alten Beiträge des Diskussionsforums sind aktuell nicht einsehbar, werden in Kürze, wenn die Migration abgeschlossen ist, aktiviert und können erneut kommentiert werden.

Wenn Sie einen Verbesserungsvorschlag für unsere Homepage haben, teilen Sie uns diesen bitte per E-Mail mit. Wir werden das gerne berücksichtigen.

Wir werden in den nächsten Wochen und Monaten weiterhin an der b.b.h.-Homepage arbeiten und immer wieder neue Inhalte veröffentlichen, so dass sich ein regelmäßiger Besuch für Sie lohnen wird. Ebenfalls wollen wir in Zukunft an unserer Präsenz in den sozialen Medien arbeiten, um eine noch größere Reichweite zu erlangen und unseren Status als modernen Berufsverband für Buchhalter und Bilanzbuchhalter zu untermauern.



Arnulf Huber, b.b.h.-Vorstand

Februar-Ticker

- EC-Kartenumsätze
- Aktuelles zur Einkommensteuer
- Schuldübernahme, Aufrechnung einer Forderung
- Neue Rechtsprechung zur Umsatzsteuer
- Geschäftswagen
- Sachbezugswerte

STEUERTERMINE FEBRUAR 2018

Fälligkeit Montag, den 12.02.2018*	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
	Scheck/bar**	Überweisung
Lohnsteuer mtl./vj.	12. 02. ¹	15. 02. ¹
Kirchensteuer	12. 02. ¹	15. 02. ¹
Solidaritätszuschlag	12. 02. ¹	15. 02. ¹
Umsatzsteuer mtl./vj.	12. 02. ¹	15. 02. ¹
Gewerbsteuer vj.	15. 02. ¹	19. 02. ¹

1 Die Schonfrist endet am 12.02.18, weil das Ende der Frist auf einen Sonn- oder Feiertag fällt.
 ** Bei Zahlung durch Scheck ist diese erst mit dem dritten Tag nach Eingang des Schecks bewirkt.

FÄLLIGKEITSTERMINE SOZIALVERSICHERUNG FEBRUAR 2018

	Beitragsnachweis	Beitragszahlung
Februar 2018	22. 02.	26. 02.

Hinweis: Einreichung Nachweis bis 00:00 Uhr am Fälligkeitstag

Aktuelles

Buchung von EC-Kartenumsätzen

In Betrieben mit überwiegendem Bargeldverkehr nutzen Kunden häufig die Möglichkeit, ihre Zahlungen bargeldlos mit EC-Karte abzuwickeln. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich nun zur Buchung dieser EC-Kartenumsätze in der Kassenführung geäußert.

Gelebte Praxis: Erst-Erfassung der Gesamtsätze über das Kassenbuch

Regelmäßig werden EC-Kartenumsätze in der Buchführung wie folgt gebucht: Die täglichen Umsätze werden in der Tageslösung erfasst. Vielfach werden hierbei jedoch nicht nur bare Geschäftsvorfälle festgehalten. Vielmehr wird der Gesamtbetrag inklusive der bargeldlosen Geschäftsvorfälle (EC-Kartenzahlungen) im Kassenbuch aufgezeichnet und die EC-Zahlungen quasi als „Ausgabe“ wieder ausgetragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird sodann der Gesamtbetrag entsprechend im Kassenskonto gebucht und die EC-Kartenumsätze über das Geldtransitkonto ausgebucht (durchlaufender Posten).

BMF: Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch ist ein formeller Mangel

Das BMF hat nun in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder seine Rechtsauffassung zu diesen Praxisabläufen in einem Schreiben vorgetragen:

Bare und unbare Geschäftsvorfälle seien in der Regel getrennt zu buchen. Im Kassenbuch seien nur Bareinnahmen und Barausgaben zu erfassen. Die Erfassung unbarer Geschäftsvorfälle im Kassenbuch stellt nach Auffassung des BMF einen formellen Mangel dar. Sie widerspreche dem Grundsatz der Wahrheit und Klarheit einer kaufmännischen Buchführung. Die steuerrechtliche Würdigung eines Sachverhalts hänge jedoch von den Umständen des Einzelfalls ab. Um diesen Anforderungen zu genügen, müssten die EC-Kartenumsätze beispielsweise in einer Zusatzspalte bzw. einem extra Nebenbuch zum Kassenbuch erfasst werden.

Einkommensteuer

Wiedereinsetzung in die Antragsfrist

Ausschüttungen aus einer im Privatvermögen befindlichen Kapitalbeteiligung können per Antrag den tarifrechtlich steuernden Einkünften zugerechnet werden. Durch den Antrag auf Günstigerprüfung findet das Teileinkünfteverfahren mit Freistellung von 40 Prozent der Einkünfte keine Anwendung mehr. Bei einem nicht fachkundig beratenen Steuerpflichtigen kann die Vornahme der Anträge aus Unkenntnis passieren, was eine Wiedereinsetzung in die Antragsfrist rechtfertigt. Das gilt auch dann, wenn die ohnehin sehr unzureichend im Zusammenhang gestaltete Erläuterung zur Steuererklärung nicht vollständig gelesen wurde.

Verrechnung von Altverlusten

Der BFH hat mit Urteil vom 29.08.2017 (Az. VIII R 5/15) einen Leitsatz zur Verrechnung von Altverlusten aus Kapitalvermögen mit abgeltend besteuerten positiven Einkünften aus Kapitalvermögen im Wege der Günstigerprüfung aufgestellt. Voraussetzung dafür ist, dass ein Antrag auf Günstigerprüfung nach § 32 d Abs. 6 EStG gestellt wird. Die Ungleichbehandlung der Verrechnung von Altverlusten aus Kapitalvermögen gegenüber den Altverlusten i.S.d. § 23 EStG a. F. verstößt nicht gegen das Grundgesetz.

Verfassungsmäßigkeit der Freibeträge

Der BFH hat mit Urteil vom 27.07.2017 (Az. III R 1/09) entschieden, dass die in den Veranlagungszeiträumen 2000 bis 2004 bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten zu berücksichtigenden Grundfreibeträge (§ 32 a EStG) und Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 EStG) keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begehen. Weiterhin ist die Höhe der zumutbaren Belastung stufenweise zu ermitteln.

Depotübergreifende Verlustverrechnung

Mit Urteil vom 29.08.2017 (Az. VIII R 23/15) hat der BFH einen Leitsatz zur depotübergreifenden Verlustverrechnung gem. § 20 Abs. 6 S. 1 EStG bei Antragsveranlagung nach § 32 d Abs. 4 EStG aufgestellt.

Demnach steht die gesetzliche Regelung der Verrechnung von Altverlusten i.S.d. § 23 EStG in der bis zum 31.12.2008 geltenden Fassung bei der Antragsveranlagung nicht entgegen, da die depotbezogenen unterjährigen Verlustverrechnungen der auszahlenden Stelle zwar vorrangig, aber nicht endgültig sind. Diese Verrechnung ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten. Weiterhin steht auch die Regelung des § 20 Abs. 6 S. 6 EStG der Verrechnung nicht entgegen.

Doppelte Belastung von Altersvorsorge

Der BFH hat mit Urteil vom 23.08.2017 (Az. X R 33/15) entschieden, dass keine verfassungs- und unionsrechtlichen Bedenken gegen die Rentenbesteuerung bestehen. Es besteht eine Verpflichtung zur Saldierung von anderweitigen Rechtsfehlern. Zur Frage, in welchem Umfang ein Steuerpflichtiger seine Altersvorsorgeaufwendungen nach der bis 2004 geltenden Rechtslage aus versteuertem Einkommen geleistet hat, gelten Beiträge zu privaten Rentenversicherungen und kapitalbildenden Lebensversicherungen im Verhältnis zu den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung als lediglich nachrangig abziehbar.

Verlustabzugsbeschränkung für KapGes.

Zur Anwendung der allgemeinen Verlustabzugsbeschränkung gem. § 8 c KStG wird u. a. unter Berücksichtigung der Änderungen durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz und durch das Steueränderungsgesetz 2015 durch das BMF mit Schreiben vom 28.11.2017 umfangreich Stellung genommen. Das BMF Schreiben vom 04.07.2008 wird durch dieses Schreiben ersetzt.

Buchführung und Bilanzierung

Schuldübernahmen in der Bilanz

Das BMF hat mit Schreiben vom 30.11.2017 Anwendungsfragen zur bilanzsteuerrechtlichen Berücksichtigung von Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritten und Erfüllungsübernahmen mit vollständiger oder teilweiser Schuldfreistellung geklärt.

Weiterhin wurde die Anwendung der § 4 f und § 5 Abs. 7 EStG geregelt. Hintergrund waren mehrere Urteile des BFH zu dieser Thematik. Das vollständige BMF Schreiben ist auf der Homepage des BMF einsehbar.

Aufrechnung einer Forderung

Der BFH hat mit Urteil vom 01.08.2017 zur Aufrechnung mit einer rechtswegfremden Forderung entschieden (Az. VII R 12/16). Das Gericht des zulässigen Rechtsweges entscheidet gem. den Vorschriften des GVG den Rechtsstreit grds. unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten. Damit auch über eine zur Aufrechnung gestellte rechtswegfremde Gegenforderung, es sei denn, diese Entscheidung erwächst nach § 322 Abs. 2 ZPO in Rechtskraft. Zu einer Rechtskrafterstreckung kommt es nicht, wenn die Aufrechnung durch das Finanzamt gegenüber dem (früheren) Zedenten erklärt wurde und dieser am Klageverfahren der (späteren) Zessionarin nicht beteiligt ist.

Umsatzsteuer

Pflichten ausländischer Unternehmer

Das BMF hat ein Informationsblatt zu den Pflichten ausländischer Unternehmen herausgegeben, die nicht in der EU ansässig sind. Es wird ein kurzer Überblick über das deutsche Umsatzsteuerrecht gegeben. In komprimierter Form klärt das BMF auf, welche steuerlichen Pflichten von ausländischen Unternehmern aus dem Drittland erbracht werden müssen, wenn diese im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistungen erbringen. Das Schreiben ist unter www.bundesfinanzministerium.de abrufbar.

Rechtsanwälte müssen Kundendaten angeben

Im Urteilsfall erbrachte eine Rechtsanwalts-gesellschaft Leistungen aus anwaltlicher Tätigkeit an europäische Unternehmer. Es wurden Rechnungen ohne Umsatzsteuer nach § 13 b UStG erteilt. Unter Berufung auf die rechtsanwaltliche Schweigepflicht wurde die Abgabe einer zusammenfassenden Meldung verweigert. Der BFH sah die

Angabe der Umsatzsteueridentifikationsnummern der Beteiligten als verpflichtend an. Das den Rechtsanwälten zustehende Auskunftsverweigerungsrecht greift nicht, da die beteiligten Unternehmer aufgrund der Mitteilung ihrer UStID-Nummer der Meldung auch zugestimmt haben.

Was heißt „kennen müssen“?

Das „kennen müssen“ muss sich nach einer aktuellen Entscheidung des BFH im Rahmen eines konkreten Leistungsbezugs auf Anhaltspunkte beziehen, die für den Unternehmer den Schluss nahelegen, dass der Vertragspartner die Umsatzsteuer nicht abführen wollte. Diese Absicht muss bereits bei Vertragsabschluss beim Rechnungsaussteller gegeben sein. Nur so kann der Beteiligte wegen Umsatzsteuer in Haftung genommen werden. Im Urteilsfall ging es um einen Fahrzeughandel, der die Umsatzsteuer nicht abgeführt hatte. Der Kläger konnte glaubhaft machen, dass er vom Tatbestand der Steuerhinterziehung keine Kenntnis haben konnte.

Garantien in Zusammenhang mit Autokauf

Das BMF reagiert mit dem aktuellen Schreiben auf ein Urteil des EuGH im Zusammenhang mit Garantieleistungen beim Autokauf. Der Verkäufer hatte im Urteilsfall gegenüber dem Käufer eine Garantieleistung in Form der Zahlung eines Pauschalbetrages eingeräumt. Es wurden mechanische Ausfälle von Gebrauchtwagen versichert. Die Dienstleistung eines vom Autohändler unabhängigen Wirtschaftsteilnehmers stellt nach Auffassung des EuGH eine steuerbefreite Versicherungsleistung dar. Diese Auffassung wird nun auch von der Finanzverwaltung übernommen.

Steuerbetrug im Online-Handel

Die Finanzminister der Länder haben beschlossen, noch intensiver gegen Betrug im Zusammenhang mit Online-Handel vorzugehen. So sollen Betreiber von Internetplattformen in Haftung genommen werden, wenn bei ihnen tätige Händler die Umsatzsteuer nicht abführen. Im ersten Quartal 2018 soll ein Gesetzesentwurf vorgelegt werden. Auch eine Art Quellen-

steuer wird als möglich betrachtet. Insbesondere in China sitzen Händler, die Waren in die EU einführen. Durch die Einlagerung und Abbuchung ist für viele Kunden nicht ersichtlich, dass die Ware aus diesen Ländern kommt. Eine Registrierung findet nicht statt und die Umsatzsteuer wird so mitkassiert. Bei der Einfuhr wird zusätzlich Einfuhrumsatzsteuer hinterzogen, was durch ausgeweitete Kontrollen künftig vermieden werden soll.

Ort der Grundstücksleistungen

Zu den sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück gehören auch die sonstigen Leistungen eines Grundstücksmaklers und Grundstückssachverständigen sowie der Notare bei der Beurkundung von Grundstückskaufverträgen und anderen Verträgen, die auf die Veränderung von Rechten an einem Grundstück gerichtet sind. Dies gilt auch dann, wenn die Veränderung tatsächlich nicht erfolgt. Bei juristischen Dienstleistungen ist zu prüfen, ob diese im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen usw. stehen. Der Umsatzsteueranwendungserlass wird insoweit angepasst.

Abrechnung Minder- und Mehrmengen von Strom

Soweit Verteilnetzbetreiber und Lieferant bzw. Kunde Mehr- bzw. Mindermengen von Strom ausgleichen, handelt es sich um umsatzsteuerliche Lieferungen. Bei einer Mindermenge liefert der Verteilnetzbetreiber an den Lieferanten bzw. Kunden. Bei einer Mehrmenge liefert der Lieferant bzw. Kunde an den Verteilnetzbetreiber. Unter den weiteren Voraussetzungen kommt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers zur Anwendung.

Gemischte Nutzung des Marktplatzes

Der BFH entscheidet zum Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit der Nutzung des Marktplatzes der Gemeinde. Die Gemeinde wollte die Nutzung voll und ganz den wirtschaftlichen Zwecken zuordnen. Nach der Entscheidung des BFH kann die Nutzung jedoch nicht ausschließlich zugeordnet werden, weil der Marktplatz sowohl für wirtschaftliche aber auch für hoheitliche Zwecke genutzt wird. Die Gemeinde ist

deshalb nur anteilig zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Einführen von Sammlermünzen

Auf steuerpflichtiges Einführen von Sammlermünzen ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Dies gilt jedoch nur, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer mehr als 250 Prozent des unter Zugrundelegen des Feingewichts berechneten Metallwertes ohne Umsatzsteuer beträgt. Für Goldmünzen muss der Unternehmer den Metallwert grundsätzlich anhand der aktuellen Tagespreise bei Einfuhr ermitteln. Für Silbermünzen kann der Unternehmer aus Vereinfachungsgründen den letzten im Monat November festgestellten Preis je Kilogramm Feinsilber für das gesamte Kalenderjahr zugrundelegen.

Vermietung inklusive Einrichtungsgegenstände

Der BFH hat zur Vermietung von Wohnräumen einschließlich Einrichtungsgegenständen entschieden, dass die Steuerbefreiung umfassend zur Anwendung kommen kann, wenn die Vermietung auf Dauer angelegt ist. Die Leistungen, die für die Nutzung einer gemieteten Immobilie nützlich und sogar notwendig sind, können grundsätzlich unabhängig der Vermietung der Immobilie bestehen, Nebenleistungen darstellen oder von der Vermietung untrennbar sein. Die Feststellung beruht auf einer Tatsachenwürdigung im Einzelfall. Der Umsatzsteueranwendungserlass wird insofern geändert. Die Steuerbefreiung erstreckt sich danach grundsätzlich in der Regel auch auf mitvermietete Einrichtungsgegenstände. Das ist z. B. die mitvermietete bewegliche Büroeinrichtung oder auch das bewegliche Inventar des Seniorenheims.

Lohnsteuer

Maserati als Geschäftswagen

Der Anteil der betrieblichen bzw. privaten Nutzung ist nur durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nachweisbar, so das FG Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 13.11.2017 (Az. 5 K 1391/15). Im Urteilsfall wurde ein

Maserati auch für private Fahrten durch den bei einer GmbH angestellten Arbeitnehmer genutzt. Es wurde zwar ein Fahrtenbuch geführt, allerdings war dieses nach Ansicht des Finanzamtes nicht ordnungsgemäß. Dieser Auffassung folgte auch das Finanzgericht, zudem kam es zu dem Schluss, dass das Fahrtenbuch nicht zeitnah, sondern nachträglich erstellt worden sei. Einige Fahrten konnten schon gar nicht stattgefunden haben, da der Maserati nachweislich in der Werkstatt bzw. bereits verkauft gewesen war. Das Finanzamt hat die Kostenpauschale aus Billigkeitsgründen auf den Betrag der Gesamtkosten begrenzt (sog. Kostendeckelung).

Digitaler Lohnnachweis 2017

Für das Jahr 2017 müssen Unternehmen zum letzten Mal ihre Daten für die Beitragsberechnung zur gesetzlichen Unfallversicherung in zwei Meldungen übermitteln: Einmal mit dem bisherigen Entgelt-nachweis und zusätzlich mit dem Lohn-nachweis digital. Ab dem Beitragsjahr 2018 ist nur noch der digitale Lohnnachweis maßgeblich. Meldeschluss für den Entgeltnachweis 2017 ist der 12.02.2018.

Sozialversicherung

Sachbezugswerte 2018

Zwischenzeitlich wurden die endgültigen Sachbezugswerte 2018 bekanntgegeben, da die Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen durch den Arbeitgeber endgültig verabschiedet ist (Sozialversicherungs-entgeltverordnung). Der Wert der Mahlzeiten, die ab 2018 vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer gewährt werden, sind mit 1,73 EUR für ein Frühstück und mit 3,23 EUR jeweils für ein Mittagessen oder Abendessen anzusetzen.

Sonstiges

Urlaub ansammeln und übertragen

Der EuGH stellt fest, dass Zweck des Urlaubsanspruchs die Erholung des Arbeit-

nehmers ist. Dieses Recht wäre nicht gewährleistet, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur unbezahlten Erholungsurlaub gewährt. Das Unionsrecht verbietet es, einen Arbeitnehmer zu verpflichten, Urlaub zu nehmen, ehe er feststellen kann, ob er für diesen Anspruch auf Bezahlung hat. Ein Arbeitnehmer muss die Möglichkeit haben, nicht ausgeübte Ansprüche auf bezahlten Urlaub des Jahres zu übertragen und anzusammeln, wenn der Arbeitgeber ihn nicht in die Möglichkeit versetzt, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub auszuüben.

Vermögensbildungsgesetz

Mit BMF-Schreiben vom 29.11.2017 wird zur Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes (5. VermBG) unter Berücksichtigung der jüngeren gesetzlichen Änderungen Stellung genommen. Dieses Schreiben ersetzt ab dem 01.01.2018 das BMF-Schreiben vom 23.07.2014, welches zum 31.12.2017 aufgehoben wird. Den Volltext finden Sie auf der Homepage des BMF.

SEMINARE FEBRUAR 2018

„Arbeitnehmerrecht/Lohnabrechnung 2018“

9:00 - 12:00

„Einkommensteuerveranlagung 2017“

13:30 - 17:00

Mannheim Do. 01.02.18

Frankfurt Fr. 02.02.18

Köln Mo. 05.02.18

Hamburg Di. 06.02.18

Bremen Do. 15.02.18

Hannover Fr. 16.02.18

Anmeldung über www.bbh-fortbildung.de

Kopien und sonstige Reproduktionen dürfen nur mit Genehmigung des b.b.h. erstellt werden.



b.b.h. Bundesverband selbständiger Buchhalter und Bilanzbuchhalter

Bundesgeschäftsstelle: Kronenstraße 19 · 10117 Berlin · Info-Telefon 030 / 20 45 52 57
Telefax 030 / 20 91 29 40 · E-Mail: bbh@bbh.de · Internet: www.bbh.de

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts ist jegliche Haftung ausgeschlossen.